

# Zur Ausschweifung in der Ch'un-ch'iu Periode (771 - 480 v. Chr.)

Von Yuvoon Chen  
(Köln)

Dem Wandel von der Sklaven- zur Feudalgesellschaft folgt zunehmender Handel. Hegemoniekämpfe unter den Adligen sowie Eroberungskämpfe außerhalb beschleunigen das Zerbröckeln der Gesellschaftsordnung. Dieser Zerfall und die sozialen Widersprüche spiegeln sich in Zügellosigkeit und liederlichem Leben der Obrigkeit wider.

Ärger, Empörung und Ekel über die den *li* zuwiderlaufenden Verhältnisse finden im *Shu-ching* reichlichen Niederschlag.

Vereinzelte Fälle sind in *Tso-chuan* registriert: Beischlaf der Herrschersfrau mit Würdenträgern<sup>1</sup>, Schauspielern<sup>2</sup> und Köchen<sup>3</sup>; Tausch der Ehe- und Nebenfrauen für öffentliche Feste und private Befriedigung bei dem Ämter innehabenden Clan<sup>4</sup>; unerlaubter Geschlechtsverkehr zwischen Nichte und Vaters jüngerem Bruder<sup>5</sup>; Unzucht zwischen dem Sohn und der Konkubine des Vaters<sup>6</sup>, zwischen Konkubinensohn oder lieblihem Sohn und der Mutter<sup>7</sup>, zwischen Neffen und Vaters jüngeren Bruders Frau<sup>8</sup>. Weitere abartige Fälle werden bloßgestellt: Der Vater reißt die Sohnesfrau an sich<sup>9</sup>, der Bruder die Frau seines jüngeren Bruders<sup>10</sup>. Der Enkelsohn verkehrt mit seiner Großmutter<sup>11</sup>; Geschwister treiben Blutschande miteinander<sup>12</sup>.

*Tso-chuan* bedient sich divergierender Termini für die Unzucht. Das Wort *yin*<sup>[1]</sup><sup>13</sup> steht für unehelichen Beischlaf zwischen Mann und Frau, *cheng*<sup>[2]</sup><sup>14</sup> für den Beischlaf mit Verwandten in aufsteigender Linie, *pao*<sup>[3]</sup><sup>15</sup> für den mit

<sup>1</sup> *Tso-chuan*, Ch'eng 6, 17 und Hsiang 21 (L. I, 358, 400, L. II, 187; C. II, 52, 152, 360). Die Seitenzahlen in Klammern verweisen auf die jeweilig angegebenen Regierungsjahre bei LEGGE, *The Chinese Classics*, Vol. 5, Hongkong—London 1872 (L.), und COUVREUR, *Tch'ouen Ts'iou et Tso Tchouan*, 3 Bde., Ho Kien Fou 1914 (C.).

<sup>2</sup> *Kuo-yü* (SPTK) 7, 8 b.

<sup>3</sup> *Tso-chuan*, Chao 25 (L. II, 703; C. III, 376).

<sup>4</sup> Hsiang 28 und Chao 28 (L. II, 536, 724; C. II, 498, C. III, 434).

<sup>5</sup> Min 2 und Hsi 24 (L. I, 136, 188; C. I, 125, 349).

<sup>6</sup> Huan 16, Chuang 28 und Hsi 15 (L. I, 65, 113, 163; C. I, 119, 193, 292).

<sup>7</sup> Min 2 und Ch'eng 7 (L. I, 126, 361; C. I, 215, C. II, 60).

<sup>8</sup> Hsüan 3 (L. I, 291; C. I, 574).

<sup>9</sup> Huan 16 und Chao 28 (L. I, 65, 119; C. I, 724, C. III, 434).

<sup>10</sup> Wen 7 (L. I, 245; C. I, 477).

<sup>11</sup> Wen 16 (L. I, 272; C. II, 532).

<sup>12</sup> Huan 18 und Ting 14 (L. I, 69, L. II, 785; C. I, 125, C. III, 581). Weitere Fälle bei M. GRANET, *Catégories Matrimoniales*, Paris 1939, p. 76; R. H. VAN GULIK, *Sexual Life in ancient China*, Leiden 1961, p. 76.

Die Polygynie sororale und Leviratsehen werden hier bewußt nicht in Betracht gezogen. Cf. Marcel GRANET, *La Polygynie sororale et le Sororat dans la Chine Féodale*, Paris 1920 und „The Levirate in China“, *China Review* 10 (1881/82), p. 71.

<sup>13</sup> Cf. MOROHASHI, *Dai Kanwa Jiten*, Bd. VII, S. 415 und GRANET, 1939, *op. cit.*, p. 65.

<sup>14</sup> Cf. *Tso-chuan*, Huan 16, Chuang 28, Min 2, Hsi 15 und Ch'eng 7 (L. I, 65, 113, 126, 163, 361; C. I, 119, 195, 215, 292, 60).

<sup>15</sup> Cf. MOROHASHI, Bd. III, S. 217; *Tso-chuan*, Hsüan 3 und Huan 18 (L. I, 291, 69; C. I, 574, 123).

Verwandten in absteigender Linie, *t'ung*<sup>[4]16</sup> für den zwischen Geschwistern, *pen*<sup>[5]17</sup> ist Terminus für die Verfehlung einer Frau, die heimlich zu einem anderen Mann geht.

Die aufgezeichneten Tatbestände der Ausschweifung verdienen Beachtung. Denn Keuschheitsbegriff und Eugenik sind in dieser Epoche nicht unbekannt.

Der Begriff der Keuschheit ist dreifach entfaltet<sup>18</sup>: Keusch ist eine Frau, die sich in den Frauengemächern würdig bewegt und deren Tugend der Familie nützt. Keusch ist sie, wenn sie ihrem Manne ungeteilt dient, und keusch bedeutet schließlich, daß die Frau sich andern Männern nicht hingibt. Weder im ersten noch im zweiten Fall ist etwas über körperliche Reinheit gesagt; sie ist selbstverständlich. Erst in der dritten Sinndeutung tritt der Unreinheitsbegriff zutage: unkeusch ist diejenige weibliche Person, die unehelichen Geschlechtsverkehr treibt. Auch Anfänge einer Eugenik zeichnen sich ab<sup>19</sup>. Man hütet sich vor einer Ehe mit Blutsverwandten; man hegt Bedenken gegen Blutverderb. Die Ethik hat solche Aufklärung fundiert, indem sie anrät: Eheschließung unter gleichnamigen Verwandten soll erst nach fünf Generationen erfolgen; nach Satzungen der Chou-Dynastie (*Chou-li*) soll sie erst nach hundert Generationen zugelassen werden, um dadurch den Unterschied zwischen Mensch und Tier zu unterstreichen!

Jedoch Bedenken der Vererbungslehre, Würdigung der Keuschheit und Mißbilligung der sexuellen Ausschreitungen vermögen der Zügellosigkeit der adligen Schicht nicht Einhaltung zu gebieten. Man fragt nach den Gründen.

Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist eine Absage an die im Opfer<sup>20</sup> verankerte Eheauffassung. Zu deren integrierenden Bestandteilen gehören: Ehrung der Besonnenheit, Achtung der *li*, Anerkennung der verschiedenen Wesensmerkmale zwischen Mann und Frau und die Zusammengehörigkeit in der Ehegemeinschaft. Diese materiellen Voraussetzungen der Ehefähigkeit werden durch Formerfordernisse wie die im *I-li* gesammelten sechs *li*<sup>21</sup> intensiviert. Zum Teil sind sie auch im *Ch'un-ch'iu* und *Tso-chuan* vorzufinden, z. B.: *lai-na-pi*<sup>22</sup>, Erkundung des Eheschließungswillens auf Seiten der Braut durch einen ermächtigten Boten mit Geschenk; *wei-ch'ing*<sup>23</sup>, Brautgeschenk und *ch'in-ying*<sup>24</sup>, persönliche Einholung der Braut durch den Bräutigam.

<sup>16</sup> Cf. MOROHASHI, Bd. XI, S. 54, dazu *Tso-chuan*, Huan 18 (L. I, 69; C. I, 125) und *Kung-yang Chuan* (Shih-chiai ed.), Chuang 27, 8, 9.

<sup>17</sup> Cf. MOROHASHI, Bd. III, S. 592; *Tso-chuan*, Chuang 32 und Chao 11, 19 (L. I, 119, L. II, 630, 672; C. I, 203, C. III, 180, 294); *TP XIII* (1912), 519, 549—550.

<sup>18</sup> *I-ching* (Ching-chang ed.), 23, 37, 21, 32 und 27, 44.

<sup>19</sup> *Tso-chuan*, Hsi 13 und Chao 1 (L. I, 160, 568; C. I, 286, C. III, 1). Inzest bildet eines der schwersten Vergehen gegen die *li*. Cf. *Chou-li* (SPTK), 7, 13b; COUVREUR, *Li Ki* I, p. 31 und p. 781; *Kuo-yü* (op. cit.), 9, 6b, 10b; *T'ai-p'ing yü lan* (SPTK), 540, 7b, 8a; *K'ung-tzu Chia-yü* (SPTK), 39, 12b (Übersetzung von R. P. KRAMERS, Leiden 1950).

<sup>20</sup> Cf. *Li Ki* II, p. 642 und *T'ai-p'ing yü lan* (op. cit.) 540, 7b.

<sup>21</sup> Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die im *I-li* stehenden sechs *li* und die im *Li-chi* enthaltenen verschieden sind. Cf. *Li-chi chu-shu* (Shih-chiai ed.), chuan 11, Wang-chih, S. 23 (*Li Ki*, I, 328) und *I-li chu-shu* (op. cit.), chuan 6, Shih-hun-li, S. 19 (J. STEELE, *The I-li or Book of Etiquette and Ceremonial*, London 1917. (Nachdruck Taipei 1966) vol. I, pp. 18—20).

<sup>22</sup> *Tso-chuan*, Cheng 8 und Chuang 22 (L. I, 364, 101; C. II, 65, C I, 177).

<sup>23</sup> Chao 1 (L. II, 568; C. II, 1).

<sup>24</sup> Hsiang 15 (L. II, 467; C. II, 314).

So wurde der Form in gewissem Rahmen Genüge getan. Aber der Lehrsatz, daß durch Einhaltung der Eheschließungs-Formerfordernisse der Unzucht gewehrt werden könne, schien sich nicht zu bewahrheiten.

Die in Auflösung begriffene Gesellschaftsordnung kann die moralische Substanz nicht autoritativ erzwingen. Die Ordnungsvorschriften sind relativiert — jeder Lehnstaat hat seine eigenen Sitten. Aufzeichnungen und Dokumentarisches sind spärlich. Der gebotene sozialetische Rahmen wird in einem Staat zwar eingehalten, im anderen aber ignoriert. Die veränderte Gesellschaft hat eben im Anfangsstadium ihrer sittlichen Ordnung noch kein positives Verhältnis zu den *li* gefunden. Strafen sind nur dem Volk zugedacht; die herrschende Klasse ist davon ausgenommen.

In den 49 Kapiteln des *Li-chi* sind parallel zu den *li* zahlreiche Strafbestimmungen enthalten. Nur eine Interpretation dieser Bestimmungen zielt auf Sittenwidrigkeit: Entmannung für den Mann, Dunkelkammer für die Frau. Inwieweit diese Strafen in der Ch'un-ch'iu Epoche allerdings vollzogen werden, läßt sich nicht nachweisen. Es fehlt auch im antiken Strafrecht an Ansatzpunkten, auf die man hätte zurückgreifen können, um der Verletzung der Sittenordnung zu begegnen.

Chao Yang<sup>[6]</sup> und Hsün Yin<sup>[7]</sup><sup>25</sup> des Lehnstaates Chin fordern im Strudel der Zeit Strafregelungen und versuchen das Volk von der Notwendigkeit einer stärkeren Staatsautorität zu überzeugen. Sie lassen Strafvorschriften aus der Feder des Fan Hsüan-tzu<sup>[8]</sup> am Opfergefäß eingravieren. Historisch sind diese als *Lex Pei-lu*<sup>[9]</sup><sup>26</sup>, 632 v. Chr., bekannt. Darüber, ob dort auch Sittlichkeitsdelikte angezeigt sind, geben die Belege keinerlei Aufschluß. Auch die *Lex Mao-men*<sup>[10]</sup> des Staates Ch'u (613—591) spricht nicht davon. Es liefert nur Vorschriften über das Verhalten der Würdenträger am Hof des Fürsten<sup>27</sup>. Etwa 58 Jahre danach, d. h. 533, läßt Cheng Tzu-ch'an im Lehnstaat Cheng Strafsätze in ein dreifüßiges Opfergefäß gravieren. Später soll dann Lehnsfürst Cheng Szu<sup>[11]</sup> noch die von Teng Hsi<sup>[12]</sup><sup>28</sup> ausgearbeiteten und in Bambusplatten eingeschnitzten Strafen zu Strafgesetzen erhoben haben. Nachrichten über deren Inhalt — etwa über Vorschriften gegen Sittlichkeitsvergehen — fehlen. Das gleiche gilt für die im Jahre 513 in Ch'u verkündete *Lex Pu-ch'u*<sup>[13]</sup><sup>29</sup>. Es betrifft nur Diebstahl und Hehlerei.

<sup>25</sup> Wen 6 (L. I, 241, C. I, 468); *Han-shu hsing-ia chih* (SPPY) 23, 8b und 9 berichtet darüber nicht.

<sup>26</sup> Chao 29 (L. II, 128; C. III, 447). Das Gesetz soll nur die Bestimmungen über das Gericht-Halten enthalten haben; *Kuo-yü* bestreitet seine Existenz überhaupt. Cf. *Kuo-yü* (*op. cit.*), 13, 2b. Vergl. im übrigen E. BALAZS, *Le traite juridique du „Souei-chou“*, Leiden 1954, Fußnote 19, S. 99 und die Anmerkungen Nr. 41 und 123 bei HULSEWÉ, *Remnants of Han Law*, Leiden 1956, p. 356 und 366.

<sup>27</sup> Darlegungen im *Han Fei-tzu* (SPTK) 13, 8a und *Shuo-yüan* (SPTK) 14, 13b und 14a stimmen überein.

<sup>28</sup> Cf. *Tso-chuan*, Ting 9 (L. II, 771; C. III, 549); Chao 6 und 14 (L. II, 607, 653; C. III, 116, 243).

<sup>29</sup> Cf. *Tso-chuan*, (L. II, 611; C. III, 127).

- [ 6 ] 趙鞅      [ 7 ] 荀寅      [ 8 ] 范宣子      [ 9 ] 被蘆      [ 10 ] 茅門  
[ 11 ] 鄭駟      [ 12 ] 鄧析      [ 13 ] 僕區

Auch in den von Li Kuei <sup>[14]</sup> 407 zusammengestellten Gesetzen aus der Zeit Ch'un-ch'iu und der kämpfenden Staaten — bekannt als *Fa-ching* <sup>[15]</sup> <sup>30</sup> — konnte der Verfasser keine Strafen gegen die sozialetisch unerträglichen Handlungen aufspüren. Der Urtext ist nicht überliefert. Lediglich im *Chin-shu* <sup>31</sup> werden die Ausdrücke *yin* und *i* <sup>[16]</sup> unter Verschiedenem aufgeführt — nach den Kapiteln über Räuber, Diebe, Einkerkern, Verhaftung und vor dem Kapitel über gerichtliche Entscheidungen. Die im *Tzu-shih-kou-ch'en i-shu k'ao* <sup>[17]</sup> (*Han-hsüeh-tang ts'ung-shu* ed.) unter 246 Artikeln enthaltenen Straftatbestände (Unzucht mit der eigenen Frau, die für drei Monate in Trauer steht, mit der älteren Schwester der Großmutter, mit der zweiten Frau des Vaters oder Großvaters oder mit einer unverheirateten Frau) stammen aus einer unechten Ausgabe und sind als fingiert erwiesen. Auch Shang Yang, der mit den *Fa-ching* operiert, führt *yin* und *ch'i* <sup>32</sup> unter „Verschiedenes“ auf.

Die Ch'un-ch'iu Epoche erweist sich gegenüber den geschichtlich bewährten *li* als außerordentlich spröde. Es fehlt auch noch an Gesetzen, um den abnormen sexuellen Verhältnissen zu begegnen. Die Versuche der Ch'in Zeit zeigen allerdings, daß Strafen allein <sup>33</sup> noch keine gesunde Moral gewährleisten können. Vielmehr bedarf es dazu einer Regenerierung der Rechtsordnung als Ganzem. Sie kommt erst in der Han Zeit zustande, wo die allgemeinen geschichtlichen Bedingungen der guten Sitte förderlich sind.

<sup>30</sup> Näheres bei HULSEWÉ, *op. cit.*, pp. 28—30 und p. 64, Note 3.

<sup>31</sup> *Chin-shu* (Po-na ed.), 30, 5a.

<sup>32</sup> *op. cit.*, 30, 5b. Die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes wird noch dadurch bekräftigt, daß Shang Yang in Abänderung der Lehre der Jung- und Ti-Völkerstämme in Ch'in den Abstand zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht eingeführt hat. Siehe hierzu *Shi-chi* (*SPPY*) 68, 5b.

<sup>33</sup> Cf. *T'ai-p'ing yü lan* (ed. *op. cit.*) 635, 6b.